

# Kooperationsvereinbarung zwischen den Kindertagesstätten und Grundschulen in Altena i. Westf.

---

## Präambel

„Bildung ist der lebenslange Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten.“

(Gemeinsame Erklärung des Bundesjugendkuratoriums, der Sachverständigenkommission für den Eltern Kinder- und Jugendbericht und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Juli 2002)

Kindertageseinrichtungen und Schulen stehen in der gemeinsamen Verantwortung, ihren jeweiligen Bildungsauftrag umzusetzen (§§ 3,13 KiBiz, §§ 2,11 SchulG NRW).

Beide Institutionen verfolgen das Ziel, Kindern die Inhalte, Impulse und Anregungen zu geben, die sie benötigen, damit sie sich Werte, soziale und emotionale Kompetenzen, Wissen und Fertigkeiten aneignen können. Sie erkennen an, dass Kinder ganzheitlich im Kontext mit Lernfreude und in Eigenaktivität lernen.

Kinder, die in die Schule kommen, stehen in der Kontinuität längst begonnener Bildungsprozesse. Die Schule knüpft an den individuell erworbenen Kompetenzen und Kenntnissen jedes einzelnen Kindes an und führt den Bildungsprozess weiter.

Kindertageseinrichtungen und Grundschule haben die gemeinsame Aufgabe, die Bildungschancen eines jeden Kindes individuell zur Entfaltung zu bringen. Die beteiligten Institutionen sollen daher ihre frühpädagogischen und schulischen Bildungskonzepte unter Wahrung der eigenständigen Bildungs- und Erziehungsaufträge im Übergang aufeinander abstimmen und die individuelle Förderung eines jeden einzelnen Kindes anstreben.

Auf der Basis dieses Verständnisses des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule sollen Ansatzpunkte für ein gemeinsames Handeln über institutionelle Grenzen hinweg gefunden und gesichert werden. Damit tragen Fach- und Lehrkräfte in gemeinsamer Verantwortung entscheidend dazu bei, dass der Übergang eines jeden Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule gelingt. Dies beinhaltet auch eine mögliche Einbindung von Förderschulen und des Offenen Ganztags.

Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen auf dem Altenaer Stadtgebiet festgeschrieben.

Die Vereinbarung wird auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung zwischen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Eltern getroffen. Sie ist Ausdruck des gemeinsamen Bemühens aller Beteiligten, für die Kinder in Altena gleiche und bestmögliche Bildungschancen zu erreichen.

Diese Vereinbarung schließt eine Einflussnahme des Schulträgers auf innerschulische Angelegenheiten aus. Die Mitwirkung des Schulträgers beschränkt sich auf die im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 76) festgelegten Kriterien.

## **§ 1 Ziel der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, einen gelingenden Übergang aus der Kindertagesbetreuung in die Grundschule zu gestalten. Dieser soll in gemeinsamer Erziehungspartnerschaft mit Eltern geschehen.

Der als Anlage beigefügte Kooperationskalender wird von allen Kooperationspartnern als verbindlich angesehen und jährlich fortgeschrieben.

## **§ 2 Verbindliche Schwerpunkte der Kooperation**

Folgende Inhalte werden von den Kooperationspartnern als verbindliche Schwerpunkte der Kooperation für alle Institutionen festgelegt und im Kooperationskalender aufgeführt (solange die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen):

- Gemeinsame örtliche Bildungsarbeitskreise von Erzieher/innen und Lehrer/innen (großer Arbeitskreis und Unterarbeitskreise)
- Besuch der Kita-Kinder in der Grundschule
- schriftliche Informationen für Eltern von Vierjährigen durch den Schulträger
- Sprachstandsfeststellung

## **§ 3 Weitere Schwerpunkte der Kooperation**

Folgende Inhalte werden von den Kooperationspartnern als weitere Schwerpunkte der Kooperation für alle Institutionen im Kooperationskalender aufgeführt und die tatsächliche Umsetzung als erstrebenswert angesehen (sofern die personelle Situation gegeben ist):

- Gegenseitige Hospitation von Erzieher/innen und Lehrer/innen
- Gemeinsame Projekte /Feste von Kita- und Grundschulkindern
- Übergabegespräche auf der Grundlage der Bildungsdokumentationen (soweit das Einverständnis der Eltern vorliegt)
- Austausch im laufenden Schuljahr
- Gemeinsame Fortbildung

## **§ 4 Kooperationsbündnisse**

Unabhängig von der verbindlichen Festlegung von einheitlichen Kernpunkten für alle Kindergärten und Grundschulen in Altena ist eine tragfähige Umsetzung nur in kleinen Verbänden möglich. Daher werden in Altena folgende Bündnisse / Partnerschaften gebildet:

- A)
- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Grundschule Dahle / Evingsen | mit ev. Tageseinrichtung Nettenscheid                    |
|                              | mit ev. Tageseinrichtung für Kinder Evingsen             |
|                              | mit ev. Tageseinrichtung für Kinder Dahle                |
|                              | mit der Tageseinrichtung für Kinder der AWO „Regenbogen“ |

B)  
Grundschule Breitenhagen

mit kath. Tageseinrichtung für Kinder „St. Katharina“  
mit ev. Tageseinrichtung für Kinder in der „Rahmede“  
mit Tageseinrichtung für Kinder der JUH „Altroggenrahmede“

C)  
Grundschule Mühlendorf

mit kath. Tageseinrichtung für Kinder „St. Matthäus“  
mit ev. Tageseinrichtung für Kinder am „Knerling“  
mit kath. Tageseinrichtung für Kinder „St. Thomas Morus“  
mit Tageseinrichtung für Kinder „Zwergenburg“  
mit Tageseinrichtung für Kinder „Freiheit“

Die zuständigen Förderschulen am Drehscheider Berg und die Sondereinrichtung Sprachheilkindertagesstätte „Plapperkiste“ sind Partner der Kooperationsvereinbarungen und bringen sich in die Arbeit der Bündnisse ein. Innerhalb der Bündnisse sind die in den §§ 2,3 festgelegten Punkte zu beachten und terminlich zu konkretisieren. Darüber hinaus können und sollen weitere Kooperationsbausteine miteinander vereinbart und im Kooperationskalender der Partnerinstitutionen aufgenommen werden (siehe Leitfaden).

## § 5 Ansprechpartner

Die Schulleiter und Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen sind für die Umsetzung und Ausgestaltung der Kooperation verantwortlich. Sie sind gleichfalls Ansprechpartner in ihrer Institution, sofern sie hierfür keine andere Person benennen.

## § 6 Kommunaler Hauptkoordinator

Die Stadt Altena benennt einen Hauptkoordinator für die kommunale Kooperation zwischen Elementar- und Primarbereich. Der Benannte ist kommunaler Ansprechpartner für die beteiligten Institutionen in der Stadt Altena und in dieser Thematik gleichzeitig Vertreter seiner Kommune auf Kreisebene. Dem Hauptkoordinator obliegt ferner die Organisation und Einberufung der kommunalen Bildungsarbeitskreise.

## § 7 Kommunale Bildungsarbeitskreise

Die Leitungskräfte bzw. Ansprechpartner gem. § 5 finden sich jährlich im zweiten Kalenderquartal zu einem kommunalen Bildungsarbeitskreis zusammen.

Unabhängig von der Besetzung der Hauptkoordination (§ 6) nehmen je ein Vertreter des kommunalen Jugend- und Schulverwaltungsamtes ebenfalls an der Konferenz teil.

Ziel der kommunalen Bildungsarbeitskreise ist die Evaluation des vergangenen Jahres sowie die gemeinsame Planung für das kommende Kindergarten- bzw. Schuljahr durch die Fortschreibung des Kooperationskalenders, insbesondere unter der Beachtung der vorgenannten inhaltlichen Schwerpunkte.

Anlassbezogen sind weitere unterjährige Arbeitskreise möglich.

### **§ 8 Datenschutz**

Die Kooperationsvereinbarung unterliegt grundsätzlich den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf die an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen wird.

### **§ 9 Beginn der Kooperation**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft.

### **§ 10 Erweiterung /Änderung**

Die Kooperationsvereinbarung kann bei Bedarf erweitert und/oder abgeändert werden. Änderungswünsche werden in der Bildungskonferenz angemeldet.

### **§ 11 Einverständniserklärung**

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung erklären sich einverstanden:

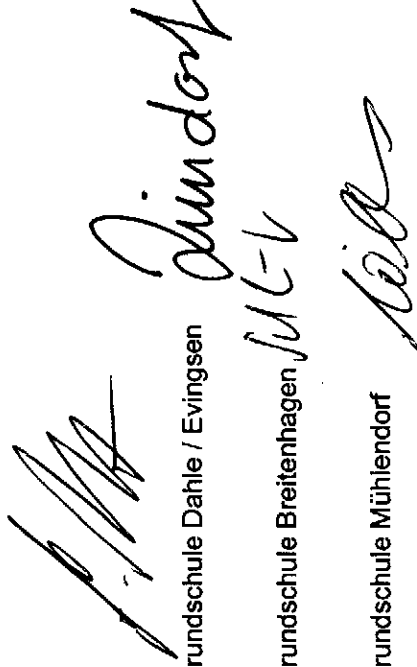
58762 Altena (Westf.) 18.04.2011

Bürgermeister

Schulleitung Grundschule Dahle / Evingsen

Schulleitung Grundschule Breitenhagen, MGV

Schulleitung Grundschule Mühlendorf



Schulleitung Förderschule am Drehscheider Berg

A. Ulfendörfer

Kath. Kindertagesstätte St. Thomas Morus

Martina Kochstein

Kath. Kindertagesstätte St. Matthäus

Martina Kochstein

Kath. Kindertagesstätte St. Katharina

Maria B. B. B.

Kita Zweckverband im Bistum Essen

B. B. B.

Ev. Kindertagesstätte Rahmede

Inge Harward

Ev. Kindertagesstätte Knerling

Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder im ev. Kirchenkreis Iserlohn

Inge Harward

Ev. Kindertagesstätte Dahle

Evangelisch - reformierte Kirchengemeinde Dahle

Patricia Assenbrey-E.

Ev. Kindertagesstätte Nettenscheid

Nina Herberg

Ev. Kindertagesstätte Evingen

Regina Caluhn-Voss

Evangelische Kirchengemeinde Evingen

Alte Ulla

AWO Sprachheilkindergarten Plapperkiste

AWO Kindertagesstätte Regenbogen

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen – Märkischer Kreis

M. Schuler

Joh. Kindertagesstätte Altrogenrahmede

Barbara B.

Joh. Kindertagesstätte Zwergenburg

A. Grotz

Joh. Kindertagesstätte Freiheit

Frank

Johanner-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Südwestfalen

H. Eick

Anlage:

Kooperationskalender

§ 76 Schulgesetz

**Kooperationskalender zwischen den Grundschulen und den Kindertagesstätten des Familienzentrums Altenas  
Schuljahr 2010/2011 (Ergebnis mit Stand vom: 11.01.2011)**

<b>KITA</b>		<b>Lehrkräfte</b>
Regenbogen in der Heimcke 20 Tel.71216		Frau Leweke Tel. 71222 / Frau Christofridis Fö-Schule Tel. 5502
Sprachheilkindergarten in der Heimcke 20 Tel. 71051		Frau Leweke Tel. 71222 / Frau Christofridis Fö-Schule Tel. 5502
Ev. Kindergarten Nettenscheid Blackburnstr. 6 Tel. 71488		Herr Zundorf 71522 / Frau Christofridis Fö-Schule Tel. 5502
Ev. Kindergarten Evingesen Auf der Kamp 2 Tel. 71696		Herr Zundorf 71522 / Frau Christofridis Fö-Schule Tel. 5502
Ev. Kindergarten Dahle Hochstr.32 Tel. 71440		Frau Leweke Tel. 71222 / Frau Christofridis Fö-Schule Tel. 5502

<b>Zeitraum</b>	<b>Vereinbarung</b>	<b>Zus. Vereinb.</b>	<b>Ort</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Verfahren</b>	<b>Durchführung</b>
Junii 2010	Elternabend für die Schulanfänger 2010/11		Schule	Schule	Schule lädt ein	erfolgreich durchgeführt, 4-6 Wochen vor den Ferien, positive Rückmeldung v.d. Eltern
September 2010	Aufforderung zur Anmeldung für das Schuljahr 2011/12				Aufforderung zur Anmeldung	Termine für Evingesen: 3. + 5.11.2010 Termine für Dahle: 9. + 11.11.2010
Oktober 2010	Gespräche über Schulanfänger i.d. Vor-Einschulung	der Kita	Schule	Schule	Kita lädt ein	Anfang Oktober 2010
November 2010	Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2011/12		Schule	Schule	"Schulspiel" neu mit Defini (Einzelprüfung)	
21. September 2010	Austausch der Jahrestermine soweit möglich		Sprachheil-kindergarten	Erzieherinnen + FS + Frau Ridders	Kooperation	erfolgreich durchgeführt, neuer Termin 11.01.2011 um 14.30, wo? Schule Dahle, Schweigepflichtsensitvierung, Schulfähigkeitsprofil
Oktober/ November 2010	Hospitation Erzieherinnen		Schule	Schule/KITA/FS	Absprache zw. Kita und Schule	Kita u Schule vereinbaren Termin mit "1-Männer/neue 1.Klässler" vor dem ersten Elternsprechtag in der Schule

05.11.2010	Laternenfest Kita-Nettenscheid	Nettenscheid							
11.11.2010	Laternenfest Kita-Evingen	Evingen							
03. Dez 10	Weihnachtsbasar	Evingen							
12.01.-14.01.20	Diagnosewoche	Sprachheilkinde rgarten							
21.-25.03.	Projektwoche Förderschule / 25.03. - offener Tag für alle - Projektvorstellung	Förderschule am Drehscheider Berg							
April 2011	Deflin 1. Durchgang 2. Durchgang	Kita	Schule/KITA	Schule/Kita Terminabsprache der Gruppen					
28.05.2011	Nachmarkt	Evingen							
11.07.11	Projektwoche Förderschule								Genauer Termin wird noch bekannt gegeben
Mai/Juni 2011	Besuch der Vorschulkinder in der Schule	Schule	Schule/KITA	Absprache zwischen Schule und Kita Terminabsprache					Schule wendet sich an Kita zwecks Terminabsprache
Vorgesehen i.d.Wo. 11.-15. Juli 2011	Schulfest Evingen (Tagesveranstaltung)	100 Jahre GS Evingen							
<b>Schuljahr 2011/2012</b>									
Juni 2011	Elternabend für die Schulanfänger 2010/11	Schule	Schule	Schule lädt ein					4-6 Wochen vor den Ferien, positive Rückmeldung v.d. Eltern
Oktober 2011	Info- Elternabend für die Schulanfänger des Schuljahres 2012/13	Kita	Kita/ Schule/FS	Kita lädt ein					Jede Kita lädt zu einem zentralen Ort ein

### Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

#### § 76

##### Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schulleistungsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulsichererhaltung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
9. Teilnahme an Schulkonferenzen.

#### § 77

##### Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
  2. Richtlinien und Lehrpläne,
  3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
  4. Schulkonferenzen,
  5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung,
- (3) Zu beteiligen sind
1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 94 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenschutzgesetz,
  2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
  3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
  4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
  5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen,
  6. die Kirchen,
  7. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
  8. die kommunalen Spitzenverbände,
  9. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.
- (4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

#### Achter Teil Schulträger

#### § 78

##### Schulträger der öffentlichen Schulen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.

(3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und

fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

#### § 79

##### Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulaufsicht notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

#### § 80

##### Schulentwicklungsplanung

(1) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind, soweit sie nach § 78 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie können hierbei bestehende Ersatzschulen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind. Die obere Schulaufsichtsbehörde beobachtet die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangeboten. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten; dies gilt insbesondere für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schulleiterinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schullagebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
  2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schullageverhältnis der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
  3. die mittelfristige Entwicklung des Schullaurnbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.
- (6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

#### § 81

##### Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schullageaufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisationsrechtliche Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.